

Satzung der "Kraichgau Biker e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen " Kraichgau Biker e.V. ", ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Waibstadt. Er ist eine Vereinigung von Fahrradfreunden und Mitglied im "Bund deutscher Radfahrer e.V." und im "Badischen Sportbund".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Mitwirkung seiner Mitglieder durch die planmäßigen sportlichen Tätigkeiten.
2. Die Beratung und Förderung der Mitglieder und Freunde in allen mit Fahrrädern zusammenhängenden Fragen, durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
3. Förderung der Vereinsjugend.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere des Sportes. Der sich für die Bedürfnisse und Belange der Mountainbiker, Tourenfahrer Sportler- (innen) einsetzt, und deren Wünsche und Anträge versucht umzusetzen. Grundlage des Vereins sind geplante Touren und Ausfahrten für jedermann.
5. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit zur Natur aufgebaute Gemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht satzungsgemäßen Zwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sind für den Verein verbindlich.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern und an den stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 3 Überfachliche Jugendarbeit

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung. Deren Wirken wird durch die Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr (siehe Jugendordnung) vollendet hat. Auf Antrag des Jugendleiters können besonders befähigte Kinder auch vor Vollendung des 8. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann erst wieder nach einem Jahr erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluß eines Mitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

zu a) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat.
2. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 6 Monate im Rückstand ist.
3. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins innerhalb und außerhalb durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren Sie alle Rechte eines Mitglieds, insbesondere das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe sowie die Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 der Vorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter vertreten den Verein in dessen Belangen gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen.

Sie überwachen die Arbeit der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertreterbefugnis, die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

§ 9 der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter

Der Vorstand kann einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Der Geschäftsführer gehört dem erweiterten Vorstand an.

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mit bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen ist der Jugendleiter. Seine Wahl regelt die Jugendordnung §2 und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Der Vorstand **§ 8** beruft spätestens innerhalb 3 Monate nach Ablauf jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die stimmberechtigten Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Anträge welche einer Abstimmung bedürfen, müssen zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich gestellt werden.

In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Berichte des Kassierer
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderung (falls erforderlich)
- e) Neuwahlen (falls erforderlich)
- f) Verschiedenes

Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder sie schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Die Außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

§ 11 Wahl des erweiterten Vorstandes

Der erste und zweite Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt

Die Wahl des 1. Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter muß durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen.

Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder (siehe § 13) jedoch geheim.

§ 12 Kassen- und Buchführung

Die Kassen und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Der Kassierer ist verpflichtet, den Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 13 Stimmberechtigung und Beschlußfassung

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Davon unberührt bleibt das Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet, während der Wahl des Vorstandes und der Entlastung übernimmt ein mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladungsfrist nach § 10 der Satzung gewahrt ist.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Satzung oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Solche Anträge sind binnen Wochenfrist nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand gebunden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Vorstandsmitglieder erhalten Mehrfertigungen des jeweiligen Protokolls. Vereinsmitgliedern wird eine Mehrfertigung des Protokolls auf Antrag zugeleitet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Waibstadt zur Verwendung für die Zwecke des Sportes im Sinne der Vereinsaufgaben nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.

Jugendordnung der "Kraichgau Biker e.V."

§ 1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen der "Kraichgau Biker e.V." zur Vereinsjugend zusammen.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder der "Kraichgau Biker e.V." vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit der "Kraichgau Biker e.V."

§ 2

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung

- a) den/die Jugendleiter/in
- b) den/die Jugendkassenwart/in.

In die Ämter nach a) und b) kann jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre statt, vor der mit Wahlen verbundenen Mitgliederversammlung des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Wahl des/der Jugendleiters/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie evtl. Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem von ihm Beauftragten ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 4

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nach § 1 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 13 der Vereinssatzung bestätigt werden und tritt damit in Kraft.

Das gleiche gilt für Änderungen.